



Merkblatt für Gesundheitspersonal in amtlicher Tätigkeit bzw. in staatlich subventionierten Betrieben

Schweigepflicht und Meldepflicht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Vorbemerkung: «In amtlicher Tätigkeit» bedeutet nachfolgend, dass die Person eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat ist nicht erforderlich, auch eine Unterstellung unter das strafrechtliche Amtsgeheimnis ist nicht erforderlich. Eine Privatperson, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, fällt auch unter die amtliche Tätigkeit. Auch Mitarbeitende von privaten Organisationen, die vom Staat massgeblich subventioniert werden und eine staatliche Steuerungsmöglichkeit besteht (z.B. durch Festlegen von Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung), fallen unter die amtliche Tätigkeit. Darunter fallen beispielsweise Spitäler (insb. USB, UPK, UAFP, UKBB) und deren Sozialdienste, da diese für den Aufgabenbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bzw. für deren Tätigkeiten vom Kanton Basel-Stadt subventioniert werden.

A. Erwachsenenschutz

1. Einwilligung als Rechtfertigungsgrund

Die Schweigepflicht für Gesundheitspersonal gilt gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde nicht, wenn die betroffene Person in die Bekanntgabe einwilligt. Gemäss Art. 321 Ziff. 2 StGB ist dann auch keine Entbindung von einem allfälligen Berufsgeheimnis erforderlich. Die Einwilligung kann entweder durch die betroffene Person selbst erfolgen oder durch die vertretungsberechtigte Person. Folgende Vertretungsberechtigungen sind in der Praxis bedeutsam:

- a) Bei Urteilsunfähigkeit: Vertretungsberechtigte Personen gemäss Art. 378 Abs. 1 und 2 ZGB, der Reihe nach, gestützt auf Art. 377 Abs. 2 ZGB, im Umfang, wie es für die konkrete Entscheidung betreffend medizinischer Massnahme erforderlich ist
- b) Personen, die durch eine entsprechende Vollmacht vertretungsberechtigt sind

2. Meldepflicht für Personen in amtlicher Tätigkeit gemäss § 6 KESG

Personen in amtlicher Tätigkeit unterstehen grundsätzlich einer Meldepflicht gemäss § 6 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG), wenn sie bei der amtlichen Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren haben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde ist damit für alle diese Personen nicht erforderlich.

Eine Schutzbedürftigkeit und damit eine Meldepflicht im Sinne von § 6 KESG besteht nur, wenn die meldende Person den Schutz im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht selber gewährleisten oder herstellen kann, so dass eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde als notwendig erscheint.

Die Befreiung vom Entbindungserfordernis gilt auch für Personen in amtlicher Tätigkeit, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. § 6 KESG i.V.m. § 27 Abs. 1 GesG stellen Spezialbestimmungen im Sinne von Art. 443 Abs. 3 ZGB dar und erweitern die bundesrechtliche Meldepflicht von Art. 443 Abs. 2 ZGB auch auf Tragende des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB¹. Damit ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis, insbesondere für Arztpersonen der erwähnten Betriebe, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 KESG nicht erforderlich.

3. Rechtfertigung bei Selbstgefährdung oder Verbrechen und Vergehen gemäss Art. 453 ZGB

Eine Entbindung von einem allfälligen Berufsgeheimnis ist zudem nicht erforderlich, soweit die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. Für die Annahme einer ernsthaften Gefahr genügt es, wenn die an das Berufsgeheimnis gebundenen Personen oder die Erwachsenenschutzbehörde, bei Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens, zur entsprechenden Einschätzung gelangen. Im Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung wird regelmässig von einer erheblichen Selbstgefährdung ausgegangen.

¹ Art. 321 Ziff. 3 StGB nennt kantonale Meldepflichten ausdrücklich als Ausnahme vom Berufsgeheimnis.



B. Kinderschutz

1. Einwilligung als Rechtfertigungsgrund

Die Schweigepflicht für Gesundheitspersonal gilt gegenüber der Kinderschutzbehörde nicht, wenn die entscheidungsbefugten Personen in die Bekanntgabe einwilligen. Gemäss Art. 321 Ziff. 2 StGB ist dann auch keine Entbindung von einem allfälligen Berufsgeheimnis erforderlich. Sofern die oder der Jugendliche urteilsfähig ist, kann sie oder er selber gemäss Art. 19c Abs. 1 ZGB die Einwilligung erteilen. Ist dies nicht der Fall, sind folgende Vertretungsberechtigungen in der Praxis bedeutsam:

- a) Primär sind die Inhaber der elterlichen Sorge berechtigt, eine Einwilligung in die Offenbarung des Patientengeheimnisses zu erteilen.
- b) Beistandsperson, der gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB die elterliche Sorge in medizinischen Belangen übertragen wurde
- c) Kinderschutzbehörde, die gemäss Art. 310/314b ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht (und alle hierfür erforderlichen Informationsrechte) innehat und das Kind platziert

2. Meldepflicht für Personen in amtlicher Tätigkeit gemäss § 6 KESG

Personen in amtlicher Tätigkeit unterstehen grundsätzlich einer Meldepflicht gemäss § 6 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG), wenn sie bei der amtlichen Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren haben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Kinderschutzbehörde ist damit für alle diese Personen nicht erforderlich.

Eine Schutzbedürftigkeit und damit eine Meldepflicht im Sinne von § 6 KESG besteht nur, wenn die meldende Person den Schutz im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht selber gewährleisten oder herstellen kann, so dass eine Meldung an die Kinderschutzbehörde als notwendig erscheint.

Die Befreiung vom Entbindungserfordernis gilt auch für Personen in amtlicher Tätigkeit, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. § 6 KESG i.V.m. § 27 Abs. 1 GesG stellen Spezialbestimmungen im Sinne von Art. 314d Abs. 3 ZGB dar und erweitern die bundesrechtliche Meldepflicht von Art. 314d Abs. 1 ZGB auch auf Tragende des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB². Damit ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis, insbesondere für Arztpersonen der erwähnten Betriebe, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 KESG nicht erforderlich. Das Melderecht gemäss Art. 314c ZGB wird für Personen in amtlicher Tätigkeit, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, folglich zu einer Meldepflicht.

3. Rechtfertigung bei Selbstgefährdung oder Verbrechen und Vergehen gemäss Art. 453 ZGB

Über Art. 314 Abs. 1 ZGB gilt diese Bestimmung auch für den Kinderschutz (siehe oben beim Erwachsenenschutz).

Bei weiteren Fragen zum Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt unter der Telefonnummer +41 61 267 80 92 gerne Auskunft.

Für weitere Fragen betreffend Entbindung von der Schweigepflicht stehen Ihnen die Mitarbeiter des Rechtsdienstes des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt unter der Telefonnummer + 41 61 267 90 00 zur Verfügung.

Dieses Merkblatt wurde mit dem Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt abgesprochen.

Stand: 10.06.2022 ebe/fap

² Art. 321 Ziff. 3 StGB nennt kantonale Meldepflichten ausdrücklich als Ausnahme vom Berufsgeheimnis.